

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 638/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria C [REDACTED] ,
Rua de Ca [REDACTED] Apt. [REDACTED], Rio de J [REDACTED] / [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium d. Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Berufungsgericht hat im Anschluß an ärztliche Gutachter die nervösen Beschwerden der Klägerin auf ihre nichtverfolungsbedingten körperlichen Erkrankungen zurückgeführt sowie auf ihre jahrelange außergewöhnliche Belastung durch die Pflege des schwer erkrankten Mannes und den Zwang, durch eigene Berufstätigkeit zum Unterhalt der Familie beizutragen zu müssen.

Die Beschwerde beanstandet, daß trotz eines vorgelegten ärztlichen Attests, in dem der Klägerin erhebliche psychische Schäden bestätigt worden seien, und obwohl die Klägerin schwerer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, kein psychiatrisches Gutachten eingeholt worden sei. Dem vom Berufungsgericht zum Gutachter bestellten Internisten

sei aufgegeben worden, einen Facharzt für Psychiatrie beizuziehen; das habe dieser aber nicht getan, so daß sein Gutachten nicht habe verwertet werden dürfen. Die Klägerin habe darauf vertrauen dürfen, daß die angeordnete psychiatrische Begutachtung durchgeführt würde; dadurch, daß ohne eine solche Begutachtung über den Gesundheitsschadensanspruch entschieden worden sei, sei ihr das rechtliche Gehör versagt worden.

Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, ist insoweit jedoch nicht gegeben. Wenn es unter den gegebenen Umständen auch unter Berücksichtigung der vom Bundesgerichtshof in Rzw 1967, 267 Nr. 21 gestellten Anforderungen geboten gewesen sein sollte, das zunächst in Aussicht genommene psychiatrische Gutachten auch einzuholen, so würde es sich um einen Verfahrensfehler handeln, der regelmäßig nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Daß das Berufungsgericht eine verfahrensrechtliche Vorschrift anders ausgelegt hat, als sie in einer früher ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist, ist nicht ersichtlich (BGH Rzw 1967, 284 Nr. 33; 434 Nr. 42). Die Klägerin hat in dem Berufungsverfahren Gelegenheit gehabt, sich zu dem letzten Beweisbeschuß, der die Heranziehung eines Facharztes für Psychiatrie nicht mehr vorseh, und zu den Gutachten der Sachverständigen Dr. Krämer und Professor Dr. Schettler zu äußern.

Die Beschwerde meint ferner, es sei unberücksichtigt geblieben, daß die in der Emigration aufgetretenen Belastungen auch dann verfolgungsbedingt seien, wenn dieses Lebensschicksal den Verfolgungswirkungen zurechnen sei. So habe beschattet werden müssen, daß der Ehemann der Klägerin selbst unter schweren Verfolgungen habe leiden müssen und dadurch bereits gesundheitlich erheblich gestört gewesen sei. Das Berufungsurteil läßt aber nicht erkennen, daß die Belastungen der Klägerin noch durch die Verfolgung bewirkt waren. Eine

Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs tritt in diesem Zusammenhang nicht hervor.

Schließlich beanstandet die Beschwerde, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Klägerin nicht unter Berücksichtigung aller Leiden, insbesondere auch der psychischen Leiden, in Wege der Gesamtschau ermittelt worden sei. Die Einwendung betrifft die Feststellung der Höhe des Verfolgungsschadens (BGH RmV 1973, 171 Nr. 8). Wenn dabei nicht alle erheblichen Umstände in Rechnung gestellt worden wären, so könnte diese Einzelfallfrage nicht zur Zulassung der Revision führen.

Die dafür nach § 219 Abs. 2 BGG erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Kai

Wittenberg